



Stadt Coswig (Anhalt)

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr:		COS-BV-401/2022/5				
öffentlich	Aktenzeichen:		rie				
	Datum:		02.10.2026				
	Einreicher:		Bürgermeister				
	Verfasser:		Hauptamt				
Betreff:							
5. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis der Stadt Coswig (Anhalt) (Verwaltungskostensatzung)							
Beratungsfolge		Mitglieder		Abstimmungsergebnis			
		Soll	Anw.	Mitw.-verbot	Daf.	Dag.	Ent.
26.10.2026	Ortschaftsrat Bräsen						
26.10.2026	Ortschaftsrat Buko						
26.10.2026	Ortschaftsrat Cobbelsdorf						
26.10.2026	Ortschaftsrat Ragösen						
26.10.2026	Ortschaftsrat Senst						
26.10.2026	Ortschaftsrat Serno						
26.10.2026	Ortschaftsrat Stackelitz						
26.10.2026	Ortschaftsrat Köselitz						
27.10.2026	Ortschaftsrat Thießen						
27.10.2026	Ortschaftsrat Wörpen						
27.10.2026	Ortschaftsrat Zieko						
29.10.2026	Ortschaftsrat Möllensdorf						
29.10.2026	Ortschaftsrat Hundeluft						
29.10.2026	Ortschaftsrat Jeber-Bergfrieden						
29.10.2026	Ortschaftsrat Klieken						
02.11.2026	Ortschaftsrat Düben						
10.11.2026	Haupt- und Finanzausschuss						
26.11.2026	Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt)						

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) beschließt die

5. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungsbereich der Stadt Coswig (Anhalt) – Verwaltungskostensatzung.

Beschlussbegründung:

Gemäß § 4 KAG LSA erheben Gemeinden im eigenen Wirkungskreis Verwaltungsgebühren als Gegenleistung für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben.

Nach § 2 KAG LSA dürfen kommunale Abgaben nur auf Grund einer Satzung erhoben werden.

Die Entscheidung über Satzungen steht nach § 45 Abs. 2 Nr. 1 KVG LSA ausschließlich dem Stadtrat zu.

Die Streichung des Kostentarifs unter der laufenden Nr. 5 erfolgt, da mit der Änderung der Hundesteuersatzung auf die Ausgabe von Hundesteuermarken künftig verzichtet wird.

Die Streichung des Kostentarifs unter der laufenden Nr. 6 erfolgt aufgrund der Aufhebung der Sanierungssatzung für das Sanierungsgebiet.

Die Änderung des Kostentarifs unter der laufenden Nr. 6.10 erfolgt, um regelmäßig wiederkehrende Anpassungen künftig vermeiden zu können.

Unter der laufenden Nr. 10.4 erfolgt eine Anpassung der Gebühren. Diese wird aufgrund der Einführung des § 2b UstG ab 01.01.2027 erforderlich.

Grundsätzlich orientieren sich die Verwaltungsgebühren nach dem anfallenden Arbeitsaufwand. Dafür werden die Kosten eines Arbeitsplatzes entsprechend KGSt herangezogen. Die letzte Aktualisierung der Verwaltungsgebühren bezieht sich auf den KGSt-Bericht 8/2025 vom 10.06.2025 mit Stand 2025/2026.

Mit Bericht Nr. 10/2026 vom 15.07.2026 wurden bei den Personalkosten Tarifierhöhungen berücksichtigt, welche zu einer Kostensteigerung führten. Diese gilt es im Kostentarif der Verwaltungskostensatzung zu berücksichtigen.

Finanzielle Auswirkungen:

JA: **X** NEIN:

Aufwendungen:

Erträge:

Planmäßig bei Kto.:

Überplanmäßig bei Kto.:

Außerplanmäßig bei Kto.:

Bemerkungen:

Anlagen:

- 5. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis der Stadt Coswig (Anhalt) – Verwaltungskostensatzung

Peter Nössler
Vorsitzender des Stadtrates

André Saage
Bürgermeister